



Sitzungsvorlage

14. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 95b GemO i. V. m. § 18 GKZ

Nach der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit hat der Gemeindeverwaltungsverband zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus der

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Anhang sind als Anlage beizufügen:

- eine Vermögensübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO),
- eine Schuldenübersicht (§ 55 Abs. 2 GemHVO)
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 42 GemHVO).

Abweichungen zu den Vorjahren und zur Planung werden in der Sitzung näher erläutert.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung stellt den vorliegenden Jahresabschluss 2021 gemäß § 95b GemO i. V. m. § 18 GKZ fest.